

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/028/2021)

Sitzung am: 22.07.2021

Beschluss zu: V0913/21

Gegenstand:

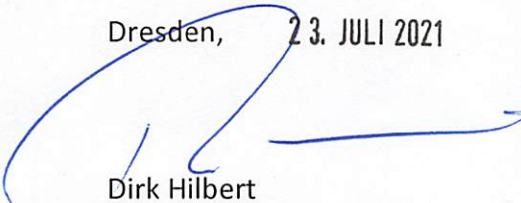
Anpassung des Elternbeitrags im Fall einer vom Träger der Kindertageseinrichtung pandemiebedingt reduziert angebotenen Öffnungszeit im eingeschränkten Regelbetrieb

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, Eltern mit Betreuungsverträgen in kommunalen Kindertageseinrichtungen, deren Stundenzahl die im pandemiebedingt eingeschränkten Regelbetrieb realisierte Öffnungszeit der betreuenden Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort) überschreitet, rückwirkend ab 1. April 2021 den monatlichen Elternbeitrag zu mindern. Soweit der eingeschränkte Regelbetrieb nicht für den gesamten Monat angeordnet war, hat die Minderung tageweise zu erfolgen. Die Regelung gilt bis einschließlich 31. Dezember 2021.
2. Der Minderungsbetrag ergibt sich aus der Differenz des satzungsgemäß unter Berücksichtigung gewährter einkommensabhängiger Beitragsbefreiungen zu entrichtenden Elternbeitrages für die vertraglich gebundene Betreuungszeitstufe und der Betreuungszeitstufe, die der auf volle Stunden aufgerundeten Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung entspricht. Maßgeblich für die Berechnung des Minderungsbetrages ist die kürzeste angebotene Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung im jeweiligen Kalendermonat.
3. Die Beitragsminderung soll gleichermaßen für Kinder in Betreuung von Einrichtungen in freier Trägerschaft, kommunaler Trägerschaft, Kindertagespflegestellen sowie der Unigrundschule gewährt werden. Den Trägern der freien Jugendhilfe wird deshalb aus Gründen der Gleichbehandlung empfohlen, analog dieses Beschlusses zu verfahren. Die Landeshauptstadt

Dresden sichert den Trägern der freien Jugendhilfe im Ausgleich zu, die in Umsetzung dieser Regelung entstehenden Mindereinnahmen auf Antrag in Form eines Sonderabschlages finanziell zu ersetzen.

Dresden, 23. JULI 2021



Dirk Hilbert
Vorsitzender